

-Druckvorlage-

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

### **Zusammenlegung Unterkirnach**

Az.: 3167 ZA 133

### **Änderungsbeschluss 3 vom 16.01.2023**

1. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung Unterkirnach nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Zusammenlegungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Unterkirnach,

Gemarkung Unterkirnach

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

das Grundstück Flst. Nr. 107/20

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Unterkirnach,

Gemarkung Unterkirnach

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

die Grundstücke Flst. Nr. 103/53, 107/39, 107/40, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,21 ha.

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 1,81 ha.

Das geänderte Zusammenlegungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 2090 ha.

2. Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

3. Dieser Beschluss mit Begründung wird hiermit den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3167](http://www.lgl-bw.de/3167)) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- mit Sitz in Villingen-Schwenningen anzumelden.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, mit Sitz in Villingen-Schwenningen eingelegt werden.  
(Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde / gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis Ruhe-Christi-Straße 29, 78628 Rottweil oder jede andere Stelle des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis.

**Begründung**

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Maßnahme 4050 baulich an den bestehenden Schlossbergweg anschließen zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Zusammenlegung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.

gez. Obergfell